

Wann und in welchem Umfang ist eine Implantatversorgung beihilfefähig?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte,
sehr geehrter Beihilfeberechtigter,
durch die zum 1.4.2009 in Kraft getretene neue Beihilfenverordnung NRW **1**
(BVO NRW) wurde die Beihilfefähigkeit der Implantatversorgung neu geregelt.
Hierbei hat der Ordnungsgeber die Rechtsprechung des Oberverwaltungsge-
richts Münster berücksichtigt.

Die neue BVO NRW enthält **drei unterschiedliche Fallgruppen** der Implan-
tatversorgung:

1. Fallgruppe: 2 Implantatversorgung auf Grund einer Indikation

In § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 1 bis 6 BVO NRW ist präzise festgelegt, bei wel-
chen Indikationen die Implantatversorgung beihilfefähig ist. Es sind dies:

- 1. Größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache haben in 3**
 - Tumoroperationen 4
 - Entzündungen des Kiefers 5
 - Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für **6**
eine Implantatversorgung vorliegt,
 - angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, **7**
ektodermale Dysplasien) oder
 - Unfällen. 8
- 2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen **9**
einer Tumorbehandlung,**
- 3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen 10**

- 4. **nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken),** 11
- 5. **implantatbasierter Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer oder** 12
- 6. **Einzelzahnücke, soweit nicht beide Nachbarzähne überkront sind.** 13

Was Sie zu veranlassen haben, wenn bei Ihnen eine der oben aufgeführten Indikationen zahnärztlich festgestellt wurde, ist unter der **Randziffer 21 ff.** dargelegt.

**2. Fallgruppe:
Besonders begründete medizinische Einzelfälle, für die eine Ausnahmegenehmigung des Finanzministeriums vorliegt.**

Abweichend von den unter den Randziffern 3 bis 13 aufgeführten Indikationen kann das Finanzministerium in besonders begründeten medizinischen Einzelfällen eine Ausnahme zulassen (siehe § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 BVO NRW). Was Sie zu veranlassen haben, wenn Ihr behandelnder Zahnarzt der Auffassung ist, dass bei Ihnen ein besonders begründeter medizinischer Einzelfall vorliegt, ist unter der **Randziffer 26 ff.** dargelegt.

**3. Fallgruppe:
Andere Implantatversorgungen**

Unter dem Begriff „andere Implantatversorgungen“ sind alle Fallgestaltungen zu fassen, die nicht zu den unter den Randziffern 3 bis 13 aufgeführten Indikationen gehören und auch nicht unter die besonders begründeten medizinischen Einzelfälle der Randziffer 14 zu fassen sind. Hierzu wird lediglich ein beihilfefähiger Pauschalbetrag anerkannt (siehe Randziffer 20 ff).

Was Sie zu veranlassen haben, wenn es sich bei der von Ihnen beabsichtigten Implantatversorgung um eine „andere Implantatversorgung“ handelt, ist unter der **Randziffer 29** dargelegt.

Welche Unterschiede bestehen zwischen den drei Fallgruppen?

Der gravierende Unterschied zwischen den drei Fallgruppen besteht darin, dass bei den Fallgruppen 1 und 2 die Aufwendungen nach **Abschnitt K der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sowie der Suprakonstruktionen grundsätzlich **beihilfefähig** sind. 16

Beihilfefähig sind – mit Ausnahme eines implantatbasierten Zahnersatzes im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer (Randziffer 12) – **alle** im **Voranerkennungsverfahren** (siehe Randziffer 21 ff) anerkannten Implantate. Im Gegensatz zur Fallgruppe 3 ist die Anzahl der Implantate also nicht begrenzt. 17

Von der vorstehend aufgeführten Regelung (siehe Randziffer 17) abweichend, sind im Fall der unter **Randziffer 12 aufgeführten Indikation** höchstens die Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte (einschließlich vorhandener Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährte wurde) beihilfefähig (siehe § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 BVO NRW). In besonders begründeten medizinischen Einzelfällen kann das Finanzministerium von dieser einschränkenden Regelung Ausnahmen zulassen. 18

Bei **Reparaturen** sind – auch für die Suprakonstruktionen - die Aufwendungen nach Abschnitt K der GOZ beihilfefähig. 19

Bei den Fällen der Gruppe 3 ist lediglich je Implantat **pauschal** ein Betrag von 450 Euro beihilfefähig, wobei dies nur bis zur **Höchstzahl von acht Implantaten** gilt (zwei je Kieferhälfte). Daneben sind die Kosten für die Suprakonstruktion beihilfefähig. Um Missverständnissen vorzubeugen sei darauf hingewiesen, dass die Beihilfestelle nicht 450 Euro je Implantat als Beihilfe zahlt, sondern lediglich 450 Euro **beihilfefähig** sind. Dies heißt: Die Beihilfestelle wendet auf den Pauschalbetrag den Ihnen zustehenden Bemessungssatz an (z.B. 50 v.H.) 20

Was haben Sie zu veranlassen?

Zu Fallgruppe 1 (siehe Randziffer 2 ff): 21

Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist die Durchführung eines förmlichen **Voranerkennungsverfahrens**. So ist es ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Satz 7 BVO NRW festgelegt. Dies bedeutet:

1. Sie bitten Ihren behandelnden Zahnarzt um die Erstellung eines Kosten- 22

voranschlags incl. Zahnschema und Befund sowie um die Bescheinigung, dass bei Ihnen eine der unter den Randziffer 3 – 13 aufgeführte Indikationen vorliegt.

2. Diesen Kostenvoranschlag und die Bescheinigung der Indikation senden Sie der Beihilfestelle. **23**

Ist der Kostenvoranschlag und die Bescheinigung in Ordnung, legt die Beihilfenstelle diese Unterlagen dem zuständigen Amtszahnarzt mit der Bitte vor, in einem Gutachten zu der Frage der Notwendigkeit der Maßnahme und der Angemessenheit der Kosten Stellung zu nehmen. Bestätigt der Amtszahnarzt dies, erhalten sie von der Beihilfenstelle einen **Anerkennungsbescheid**. Nach Erhalt des Anerkennungsbescheids kann die Behandlung begonnen werden. **24**

Das Voranerkennungsverfahren ist nicht erforderlich für die Indikationen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 (implantatbasierter Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer) und Nr. 6 (Einzelzahnlücke, soweit nicht beide Nachbarzähne überkront sind). Wir raten Ihnen jedoch dringend an, auch hier einen Kostenvoranschlag einzureichen. Auf diese Weise können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Kosten auf Sie zukommen. **25**

Zu Fallgruppe 2 (siehe Randziffer 14): **26**

Wie bei der Fallgruppe 1, so ist auch hier ein **Voranerkennungsverfahren** erforderlich.

Legen Sie bitte der Beihilfestelle einen Kostenvoranschlag (siehe Randziffer 22) mit einer zahnärztlichen Begründung vor, aus der sich schlüssig ergibt, warum bei Ihnen ein **besonderer medizinischer Einzelfall** vorliegt.

Nach Eingang Ihres Antrags prüft Ihre Beihilfesachbearbeiterin, ob die Voraussetzungen eines **besonderen medizinischen Einzelfalls** vorliegen (Vorprüfung).

Bei der Regelung in § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 BVO NRW handelt es sich um einen sogenannten Auffangtatbestand. Mit dieser Vorschrift sollen Sachverhalte „aufgefangen“ werden, die dem Finanzministerium bei der Aufzählung der Indikationen in § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **27**

der neuen BVO NRW noch nicht bekannt waren. **Prüfungs- und Vergleichsmaßstab sind daher die unter den Randziffern 3 bis 13 aufgeführten Indikationen.** Der vom Beihilfeberechtigten vorgetragene medizinische Einzelfall muss also die gleiche Bedeutung und Gewichtung, wie die unter den Randziffern 3 bis 13 aufgeführten Indikationen haben. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, wird der Antrag bereits bei diesem Verfahrensschritt von der Beihilfestelle abgelehnt. Spricht einiges für das Vorliegen eines **besonderen medizinischen Einzelfalls**, bittet die Beihilfestelle den zuständigen Amtszahnarzt um ein Gutachten. Nach Eingang eines positiven amtszahnärztlichen Gutachtens legt die Beihilfestelle den Antrag dem Finanzminister zur Entscheidung vor. **28**

Sofern der Finanzminister eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid Ihrer Beihilfestelle. Anderenfalls erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid.

Für die sich anschließende Abrechnung gelten die unter der Randziffern 17 aufgeführten Regelungen.

Zu Fallgruppe 3 (siehe Randziffer 15): **29**

Bei den Fällen der Fallgruppe 3 bedarf es keines förmlichen Voranerkennungsverfahrens, der Beihilfeberechtigte ist also nicht verpflichtet vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag einzureichen. Wir raten Ihnen jedoch dringend an, auch hier einen Kostenvoranschlag einzureichen. Auf diese Weise können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Kosten auf Sie zu kommen.

Bei der Fallgruppe 3 ist die Implantatversorgung nur bis zur **Höchstzahl von acht Implantaten (zwei je Kieferhälfte)** mit dem Pauschalbetrag in Höhe von 450 Euro je Implantat beihilfefähig (siehe unter Randziffer 20). **30**

Werden in einer Kieferhälfte drei Implantate angebracht, sind lediglich zwei Implantate beihilfefähig, auch wenn hierdurch die Höchstzahl von acht Implantaten nicht überschritten wird.

Bei Reparaturen sind einheitlich 250 Euro je Implantat beihilfefähig. Die Kosten für die Reparatur der Suprakonstruktion fallen nicht unter diese Regelung. Sie sind im Rahmen der Regelung des § 3 Abs. 1 BVO (Notwendigkeit und Angemessenheit) beihilfefähig.